

Der Verwaltung vorbehalten
Eingangsdatum der Erklärung:
.....

Siehe Hinweise auf
Seite 3 und folgende

**ERKLÄRUNG ZUM MOBILIENSTEUERVORABZUG AUF DIVIDENDEN
BELGISCHER HERKUNFT UND ZUR STEUER AUF ARBEITNEHMERBETEILIGUNGEN (1)**

Unternehmensnummer:

Rechtsform (gesellschaftliche) Bezeichnung }
des Steuerpflichtigen: }

Gesellschaftssitz (vollständige Anschrift):

.....

Telefonnr.: E-Mail:

RAHMEN I - BERECHNUNG DES ZU ZAHLENDEN STEUERVORABZUGS			
Anwendbarer Satz (2):	... % (2) bis (8)	... % (2) bis (8)	0 % (9) bis (11)
a) Nettobetrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Dividenden (12):
b) Entnahme aus			
1. endgültig besteuerten Rücklagen (13):	-	-	-
2. zu Lasten der Gesellschafter besteuerten Gewinnen (14):	-	-	-
3. infolge einer Kapitalrückzahlung besteuerte Rücklagen (15):	-	-	-
c) Differenz (a - b):
d) Multiplikationsquotient (16):	X . . .	X . . .	VRIJSTELLING
e) Steuerpflichtiger Betrag (17):	
f) Multiplikationsquotient (18):	X . . .	X . . .	
g) Betrag des Vorabzugs (17):	
h) Ermäßigung gemäß internationaler Abkommen (19):	-	-	
i) Differenz (g - h):	
j) Zu zahlender Betrag:		
Datum der Zuerkennung oder der Ausschüttung:			
Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres, auf das sich die ausgeschüttete Dividende bezieht (20):			

RAHMEN II - BERECHNUNG DER STEUER AUF ARBEITNEHMERBETEILIGUNGEN			
Anwendbarer Steuersatz:	15 % (21)	25 % (22)	23,29 % (23)
a) Steuerpflichtiger Betrag (17) (24):
b) Betrag der geschuldeten Steuer (17):
c) Zu zahlender Gesamtbetrag:		
Datum der Zuerkennung oder der Aufhebung der Unverfügbarkeit:			

Anzahl der Erklärung
beigefügter Anlagen:

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT (Datum)

(*) Eine Erklärung, die nicht von einer Person, die gesetzlich befugt ist, die Gesellschaft zu verpflichten, unterschrieben ist, gilt als nicht bestehend.

..... (Unterschrift)
Im Namen der Gesellschaft:
Der geschäftsführende Verwalter oder der Vertreter (*)

WICHTIG

Die Erklärung (und die Anlagen) und die Zahlung des Mobiliensteuervorabzugs (MStV) oder der Steuer müssen **innerhalb von 15 Kalendertage** ab Zuerkennung oder Ausschüttung der Einkünfte Einkünfte bei der zuständigen Dienststelle eingehen.

Es besteht die Möglichkeit, die Erklärung zum MStV (und deren Anlagen) elektronisch über die Online-Anwendung PrM-on-web auf der Internetseite www.prm-on-web.be einzureichen (weitere Auskünfte auf dieser Seite).

- Wenn Sie die **elektronische** Hinterlegung der Erklärung wählen, muss für die Durchführung der Zahlung:
 1. die vom System vorgegebene strukturierte Mitteilung vermerkt werden,
 2. ausschließlich folgende Kontonummer benutzt werden, die für ganz Belgien gültig ist:

BE79 6792 0022 1033, PCHQ BE BB des Einnahmezentrums – Abteilung Mobiliensteuervorabzug
Boulevard du Roi Albert II, 33 bte 42
1030 Brüssel

- Wenn Sie die Hinterlegung der Erklärung auf **Papier** wählen: Die Erklärung (mit den zweckdienlichen Anlagen) ist je nach Adresse des Gesellschaftssitzes, der Hauptniederlassung oder des Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitzes Ihrer Gesellschaft, mit Ausnahme der Steuerpflichtigen, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen und die dem Zentrum Ausland - Verwaltung Team 6 angegliedert sind, außer wenn die Adresse der Niederlassung im deutschen Sprachgebiet liegt, ausschließlich an eine der fünf folgenden Dienststellen zu adressieren.

Region	Die Papiererklärungen senden an
Wallonische Region (mit Ausnahme des deutschen Sprachgebietes)	Centre PME Liège - Cellule précompte mobilier Rue de Fragnée 2 Boîte 71 4000 Lüttich Tel. 0257 884 00 pme.liege.pm@minfin.fed.be
Region Brüssel-Hauptstadt	Centre PME Bruxelles I - Cellule précompte mobilier Boulevard du Jardin Botanique 50 boîte 3402 1000 Brüssel Tel. 0257 712 80 kmo.rv.bru1.pm.pme@minfin.fed.be
Deutsches Sprachgebiet (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Sankt Vith).	Polyvalentes Zentrum Eupen - Zelle Mobiliensteuervorabzug Vervierser Straße 8 4700 Eupen Tel. 0257 886 20 p.eupen.prm@minfin.fed.be
Flämische Region	KMO Centrum Gent - Cel roerende voorheffing Gaston Crommenlaan 6, Bus 302 9050 Ledeberg Tel. 0257 922 90 kmo.gent.rv@minfin.fed.be
Gebietsfremde (mit Ausnahme des deutschen Sprachgebiets)	Zentrum Ausland - Verwaltung Team 6 Boulevard du Jardin Botanique 50 boîte 3429 1000 Brüssel Tel. 0257 740 40 foreigners.team6@minfin.fed.be

Die Zahlung des MStV oder der Steuer muss auf das oben bezeichnete einzige Konto getätigt werden unter Mitteilung Ihrer Unternehmensnummer ohne Trennpunkte und ohne irgendeinen anderen Vermerk.

Bitte nicht vergessen, Folgendes in die Erklärung einzutragen:

- Unternehmensnummer des Schuldners des MStV oder der Steuer,
- Datum der Zuerkennung oder der Ausschüttung der Einkünfte,
- Datum der Erstellung der Erklärung und Unterschrift.

(1) Es handelt sich um Dividenden belgischen Ursprungs, mit Ausnahme von:

- in Art. 19 § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 19bis EStGB 92 bezeichneten Einkünften, die als Zinsen steuerpflichtig sind und deren Zuerkennung oder Ausschüttung die Erstellung einer Erklärung zum Mobiliensteuervorabzug Nr. 273 verlangt,
- in Art. 21 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 11 EStGB 92 bezeichneten Einkünften, die nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern steuerpflichtig sind.

Eine mit den Einkommensteuern gleichgesetzte Steuer und eine Zusatzsteuer werden zu Lasten der im Gesetz vom 22.5.2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften und zur Einrichtung einer Gewinnprämie für Arbeitnehmer bezeichneten Arbeitnehmer erhoben (siehe Art. 112 bis 119 des Gesetzbuchs der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern, EStGStGB). Einzahlungsart, Festlegung und Beitreibung dieser Steuern werden gemäß den in diesen Bereichen in Sachen Mobiliensteuervorabzug (MStV) geltenden Regeln festgelegt.

(2) Den je nach betroffenem Fall geltenden Satz des MStV (30, 20, 17, 15, 10 oder 5 %) eintragen (siehe Hinweise (3) bis (8)).

(3) Der Satz von 30 % gilt außer in den unter Hinweis (4) bis (10) bezeichneten Fällen.

(4) Der Satz von 20 % gilt:

a) für die in Art. 269 § 2 EStGB 92 bezeichneten Dividenden aus Aktien oder Anteilen, die bei der Gewinnausschüttung des 2. Geschäftsjahres nach dem der von dieser Verfügung betroffenen Kapitaleinlage gewährt oder zuerkannt werden.

Im Fall einer Anwendung dieses ermäßigten Satzes muss der Erklärung eine Anlage beigefügt werden, die die Zusammensetzung des eingezahlten Kapitals wiedergibt, um bei jeder Zuerkennung von Dividenden die Anwendung des richtigen Steuersatzes des MStV zu untermauern.

Diese Anlage gibt die verschiedenen Klassen des eingezahlten Kapitals an, aufgeschlüsselt nach den Umständen dieser Kapitaleinlage (unter Angabe von Datum und Betrag aller ab 1.1.2013 vorgenommenen Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen und des Vermerks, ob Art. 269 § 2 EStGB 92 und/oder Art. 537 EStGB 92 angewandt wird oder nicht):

- 1) "gewöhnliches" Kapital (nicht von Art. 269 § 2 oder 537 EStGB 92 betroffen)
- 2) Kapital im Sinne von Art. 269 § 2 EStGB 92
- 3) Kapital im Sinne von Art. 537 EStGB 92

Beispiel:

- 1) gewöhnliches Kapital: 10.000 Euro
- 2) Kapital "269 § 2": 2.500 Euro
 - 15.10.2013: Erhöhung von 2.500 Euro
- 3) Kapital "537": 7.500 Euro
 - 15.12.2013: Erhöhung von 7.500 Euro

In Bezug auf Art. 269 § 2 EStGB 92 zieht die Nichteinhaltung einer der Anwendungsbedingungen für den ermäßigten Satz des MStV ipso facto eine Übertragung des betreffenden Kapitalanteils in die Kategorie "gewöhnliches Kapital" nach sich.

b) für Dividenden, die ausgeschüttet werden von einem in Art. 298 des Gesetzes vom 19.04.2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, unter der Voraussetzung und in dem Maße, wie diese Einkünfte aus Dividenden stammen, die für den unter a) bezeichneten Steuersatz von 20 % in Frage kommen,

c) für andere als in Art. 209 EStGB 92 erwähnte Dividenden in dem Maße, wie ihre Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung der in Art. 184^{quater} oder 541 EStGB 92 bezeichneten Liquidationsrücklage hervorgeht und diese Herabsetzung sich auf den Teil dieser Rücklage bezieht, der für einen frühestens an Steuerjahr 2018 gebundenen Besteuerungszeitraum gebildet wurde und der während eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren ab dem letzten Tag des betroffenen Besteuerungszeitraums unter den in Artikel 184^{quater} Abs. 3 oder 541 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen bewahrt wurde.

(5) Der Satz von 17 % gilt:

a) für andere als in Art. 209 EStGB 92 erwähnte Dividenden in dem Maße, wie ihre Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung der in Art. 184^{quater} oder 541 EStGB 92 bezeichneten Liquidationsrücklage hervorgeht und diese Herabsetzung sich auf den Teil dieser Rücklage bezieht, der für einen Besteuerungszeitraum, der an Steuerjahr 2017 oder an ein früheres Steuerjahr gebunden ist, gebildet wurde und der während eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren ab dem letzten Tag des betroffenen Besteuerungszeitraums unter den in Artikel 184^{quater} Abs. 3 oder 541 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen bewahrt wurde.

b) für Rückzahlungen von Kapital aus einer in Art. 537 Abs. 1 EStGB 92 bezeichneten Einlage in den ersten 2 Jahren nach der Einlage, wenn die ausschüttende Gesellschaft als kleine Gesellschaft gilt für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Kapitaleinlage stattgefunden hat.

Im Fall der Anwendung dieses ermäßigten Satzes ist der Erklärung eine Anlage beizufügen (siehe Hinweis (4), a) Abs. 2 und folgende).

c) für Rückzahlungen von Kapital aus einer in Art. 537 Abs. 1 EStGB 92 bezeichneten Einlage in den ersten 4 Jahren nach der Einlage, wenn die ausschüttende Gesellschaft nicht als kleine Gesellschaft gilt für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Kapitaleinlage stattgefunden hat.

Im Fall der Anwendung dieses ermäßigten Satzes ist der Erklärung eine Anlage beizufügen (siehe Hinweis (4), a) Abs. 2 und folgende).

(6) Der Satz von 15 % gilt:

a) für in Art. 269 § 2 EStGB 92 bezeichnete Dividenden aus Aktien oder Anteilen, die bei der Gewinnausschüttung des 3. Geschäftsjahres und folgende nach dem der von dieser Verfügung betroffenen Kapitaleinlage gewährt oder zuerkannt werden.

Im Fall der Anwendung dieses ermäßigten Satzes ist der Erklärung eine Anlage beizufügen (siehe Hinweis (4), a) Abs. 2 und folgende).

b) für Dividenden, die ausgeschüttet werden von einem in Art. 298 des vorgenannten Gesetzes vom 19.04.2014 bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, unter der Voraussetzung und in dem Maße, wie diese Einkünfte aus Dividenden stammen, die für den unter a) bezeichneten Steuersatz von 15 % von in Frage kommen,

c) für Dividenden, die ausgeschüttet werden von einer in Art. 195 Abs. 1 und Art. 288 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19.04.2014 bezeichneten Investmentgesellschaft, die als ausschließlichen Zweck gemeinsame Anlagen in der in Art. 183 Abs. 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Kategorie "Immobilien" hat, oder von einer ähnlichen Investmentgesellschaft, erwähnt in Teil III, Buch I, Titel III des vorerwähnten Gesetzes oder von einer

beaufsichtigten Immobiliengesellschaft, ungeachtet dessen, ob diese Investmentgesellschaft oder diese beaufsichtigte Immobiliengesellschaft ihre Wertpapiere in Belgien öffentlich anbietet, und sofern aufgrund von Art. 338 oder einer entsprechenden Regelung ein Informationsaustausch von dem betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird, in dem Maße, wie mindestens 60 % der Immobilien im Sinne von Art. 2 Nr. 20 des Königlichen Erlasses vom 07.12.2010 über Immobiliengesellschaften mit fixem Kapital oder - hinsichtlich einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft - von Art. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.05.2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften von dieser Investmentgesellschaft oder von dieser beaufsichtigten Immobiliengesellschaft direkt oder indirekt in unbewegliche Güter investiert werden, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und ausschließlich oder hauptsächlich als Pflegeeinheiten und als für medizinische Versorgung geeignete Unterkünfte genutzt werden oder bestimmt sind.

Wenn die Immobilien nicht ausschließlich als Pflegeeinheiten und als für medizinische Versorgung geeignete Unterkünfte genutzt werden oder bestimmt sind oder dies nur während eines Teils des Besteuerungszeitraums sind, wird nur der Anteil der Zeit und der Fläche, die tatsächlich der Pflege und Unterkunft oder der Gesundheitspflege zugeordnet werden können, für die Festsetzung des in Absatz 1 erwähnten Prozentsatzes berücksichtigt.

(7) Der Satz von 10 % gilt:

- a) für Rückzahlungen von Kapital aus einer in Art. 537 Abs. 1 EStGB 92 bezeichneten Einlage im 3. Jahr nach der Einlage, wenn die *ausschüttende Gesellschaft als kleine Gesellschaft gilt* für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Kapitaleinlage stattgefunden hat,

Im Fall der Anwendung dieses ermäßigten Satzes ist der Erklärung eine Anlage beizufügen (siehe Hinweis (4), a) Abs. 2 und folgende).

- b) für Rückzahlungen von Kapital aus einer in Art. 537 Abs. 1 EStGB 92 bezeichneten Einlage im 5. und 6. Jahr nach der Einlage, wenn die *ausschüttende Gesellschaft nicht als kleine Gesellschaft gilt* für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Kapitaleinlage stattgefunden hat.

Im Fall der Anwendung dieses ermäßigten Satzes ist der Erklärung eine Anlage beizufügen (siehe Hinweis (4), a) Abs. 2 und folgende).

(8) Der Satz von 5 % gilt:

- c) für andere als in Art. 209 EStGB 92 erwähnte Dividenden in dem Maße, wie ihre Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung der in Art. 184^{quater} oder 541 EStGB 92 bezeichneten Liquidationsrücklage hervorgeht und diese Herabsetzung sich auf den Teil der Rücklage bezieht, der während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren ab dem letzten Tag des betroffenen Besteuerungszeitraums unter den in Artikel 184^{quater} Abs. 3 oder 541 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen bewahrt wurde.

- b) für Rückzahlungen von Kapital aus einer in Art. 537 Abs. 1 EStGB 92 bezeichneten Einlage im 4. Jahr nach der Einlage, wenn die *ausschüttende Gesellschaft als kleine Gesellschaft gilt* für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Kapitaleinlage stattgefunden hat,

Im Fall der Anwendung dieses ermäßigten Satzes ist der Erklärung eine Anlage beizufügen (siehe Hinweis (4), a) Abs. 2 und folgende).

- c) für Rückzahlungen von Kapital aus einer in Art. 537 Abs. 1 EStGB 92 bezeichneten Einlage im 7. und 8.

Jahr nach der Einlage, wenn die *ausschüttende Gesellschaft nicht als kleine Gesellschaft gilt* für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Kapitaleinlage stattgefunden hat.

Im Fall der Anwendung dieses ermäßigten Satzes ist der Erklärung eine Anlage beizufügen (siehe Hinweis (4), a) Abs. 2 und folgende).

(9) Der MStV ist nicht auf den Teil der Dividenden geschuldet:

- a) der gewährt oder zuerkannt wird:

- an den Staat, die Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden, öffentliche Sozialhilfezentren,
- an die internationalen Organisationen, die von belgischen Steuern befreit sind,

- b) der im Falle einer Fusion, Aufspaltung, eines mit einer Fusion durch Übernahme gleichgesetzten Vorgangs oder eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs gemäß Art. 211 § 1 EStGB 92:

- in Art. 210 § 1 Nr. 1 und 1bis EStGB 92 erwähnt ist, wenn die Einbringung nicht vollständig durch neue Aktien oder Anteile vergütet wird wie in Art. 211 § 2 Abs. 3 EStGB 92 erwähnt aufgrund der Tatsache, dass die übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften Aktien oder Anteile der übertragenden oder aufgespaltenen Gesellschaft besitzen,

- in Art. 186 erwähnt ist, wenn die übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften eigene Aktien oder Anteile als Gesamtheit erhalten,

- c) der in Art. 186 EStGB 92 erwähnt ist, wenn eine Gesellschaft eigene Aktien oder Anteile erwirbt, die an einem in Art. 2 Nr. 5 oder Nr. 6 des Gesetzes vom 02.08.2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnten belgischen oder ausländischen geregelten Markt zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt, der vom König auf Stellungnahme der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte als gleichwertig anerkannt ist, sofern das Geschäft am zentralen Börsenmarkt Euronext oder an einem ähnlichen Markt erfolgt,

- d) der im Falle einer Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens oder des Erwerbs eigener Anteile durch eine vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaft gewährt oder zuerkannt wird,

- e) der für ab 01.07.2016 erfolgte Vorgänge und zuerkannte oder ausgeschüttete Einkünfte als zugeteilt gilt aufgrund der Zulassung durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft nach Art. 210 § 1 Nr. 5 EStGB 92 oder aufgrund der Eintragung beim FÖD FINANZEN als spezialisierter Immobilienfonds nach Art. 210 § 1 Nr. 6 EStGB 92,

- f) der sich auf in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 2 EStGB 92 bezeichnete Dividenden bezieht, deren Schuldner und Empfänger Gesellschaften sind, die:

- i. die eine der im Anhang I, Teil A der Richtlinie des Rates vom 30. November 2011 (2011/96/EU) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 8. Juli 2014 (2014/86/EU), aufgeführten Formen haben oder eine Form haben, die vergleichbar ist mit den in diesem Anhang angeführten Formen, und die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraums oder dem Recht eines Staates, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat, unterliegen,

- ii. die der Gesellschaftsteuer oder einer vergleichbaren Steuer unterliegen, ohne dass ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem zu ihren Gunsten angewandt wird.

Es handelt sich um begünstigte Gesellschaften, die:

- i. ansässig sind in einem anderen Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums als Belgien oder einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen oder gleich welche sonstige Vereinbarung den Austausch der für die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Auskünfte vorsieht,
- ii. am Datum der Zuerkennung oder Ausschüttung der in Abs. 1 bezeichneten Dividenden eine Beteiligung von weniger als 10 % am Kapital des Schuldners halten, wovon der Investitionswert mindestens 2.500.000 Euro beträgt,
- iii. diese Beteiligung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum halten.

Absatz 1 gilt nur in dem Maße, wie der MStV, der geschuldet wäre, wenn die Befreiung nach Art. 264/1 EStGB 92 nicht bestehen würde, weder angerechnet noch erstattet werden könnte zu Gunsten der in Absatz 2 bezeichneten begünstigten Gesellschaft.

Die Befreiung unterliegt außerdem der Bedingung, dass der Schuldner der Dividenden im Besitz der in Art. 64/1 § 2 EStGB 92 bezeichneten Bescheinigung ist.

- (10) Ebenfalls nicht geschuldet wird der MStV auf den Teil der Dividenden, der gewährt oder zuerkannt wird (siehe auch Hinweis (11)):

- a) von einer Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt, oder von einer belgischen juristischen Person des öffentlichen Rechts an einen der StGF/JP unterworfenen gebietsfremden Sparer (vgl. Art. 227 Nr. 3 EStGB 92), deren Gesellschaftszweck ausschließlich in der Verwaltung und Anlage von Geldern besteht, die mit dem Ziel, gesetzliche oder zusätzliche Renten auszuzahlen, gesammelt wurden, die ausschließlich Geschäfte ohne gewinnbringenden Zweck betreiben, Geschäfte, die in der Anlage der im Rahmen ihres Satzungsauftrags gesammelten Gelder bestehen, und die in ihrem Wohnsitzstaat von sämtlichen Einkommensteuern befreit sind. Diese Verfügungen gelten jedoch nicht, wenn der gebietsfremde Sparer verpflichtet ist, entweder dem Endbegünstigten aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung den Ertrag aus den belgischen Aktien oder Anteilen, die er in seinem Namen verwaltet, zu zahlen, oder in Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 bezeichnete Einkünfte in Bezug auf belgische Aktien oder Anteile zu zahlen, die er aufgrund einer Anleihe hält, außer wenn der Endbegünstigte ebenfalls ein oben bezeichneter gebietsfremder Sparer oder, was jedoch nur den zweiten Fall betrifft, eine Muttergesellschaft (gemäß den beiden folgenden Buchstaben) der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft ist,
- b) von einer belgischen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Belgien oder einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, niedergelassen ist, unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen oder gleich welche sonstige Vereinbarung den Austausch der für die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Auskünfte vorsieht,

wenn die Beteiligung der die Dividenden generierenden Muttergesellschaft 10 % des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft erreicht und diese Mindestbeteiligung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr gehalten wird oder wurde.

Für die Anwendung dieser Maßnahme:

- versteht man unter Tochtergesellschaft oder Muttergesellschaft eine Gesellschaft:
 - i. die eine der im Anhang der Richtlinie des Rates vom 23.07.1990 (90/435/EWG) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 22.12.2003 (2003/123/EG), aufgeführten Formen oder eine vergleichbare Form in einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat, aufweist, und
 - ii. die nach dem Steuerrecht des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist, und aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen, die dieser Staat mit Drittstaaten abgeschlossen hat, in Bezug auf den Steuerwohnsitz als in diesem Staat ansässig betrachtet wird,
 - iii. die der Gesellschaftsteuer oder einer vergleichbaren Steuer unterliegt, ohne dass ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem zu ihren Gunsten angewandt wird.
- werden Aktien oder Anteile, die zum Zeitpunkt der Zuerkennung oder Ausschüttung der Einkünfte Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Verleihs sind, nicht für die Feststellung der Mindestbeteiligung des Zedenten, Pfandschuldners oder Verleihers am Kapital der Tochtergesellschaft berücksichtigt.
- c) von einer inländischen Gesellschaft an eine andere inländische Gesellschaft, wenn die Beteiligung der die Dividenden generierenden Muttergesellschaft 10 % des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft erreicht und diese Mindestbeteiligung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr gehalten wird oder wurde. Für die Anwendung dieser Maßnahme werden Aktien oder Anteile, die zum Zeitpunkt der Zuerkennung oder Ausschüttung der Einkünfte Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Verleihs sind, nicht für die Feststellung der Mindestbeteiligung des Zedenten, Pfandschuldners oder Verleihers am Kapital der Tochtergesellschaft berücksichtigt.
- d) von einer belgischen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft, die ihren steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz hat, wenn (vgl. Art. 15 des Abkommens vom 26.10.2004 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den Regelungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003 gleichwertig sind):
 - i. die Muttergesellschaft mindestens 2 Jahre lang eine direkte Beteiligung von mindestens 25 % am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft hält und
 - ii. keine dieser Gesellschaften nach den mit einem Drittstaat abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ihren steuerlichen Wohnsitz in diesem Drittstaat hat und
 - iii. beide Gesellschaften der Gesellschaftsteuer ohne Befreiung unterliegen und beide die Form einer Kapitalgesellschaft aufweisen. Für die Schweiz umfasst der Begriff "Kapitalgesellschaft" (1) die Aktiengesellschaft, (2) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, (3) die Kommanditaktiengesellschaft,

- e) von einer in Art. 15 und 271/10 des Gesetzes vom 03.08.2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Schuldforderungen, bezeichneten Investmentgesellschaft, von einer in Art. 190, 195, 285, 288 und 298 des vorgenannten Gesetzes vom 19.04.2014 bezeichneten Investmentgesellschaft oder von einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft, deren Empfänger als gebietsfremder Sparer identifiziert wird.
- Dieser Verzicht gilt nicht für den Teil des ausgeschütteten Einkommens, der aus Einkünften aus belgischen unbeweglichen Gütern und aus Dividenden stammt, die die Investmentgesellschaft oder die beaufsichtigte Immobiliengesellschaft selbst von einer inländischen Gesellschaft erhalten hat. Vorliegender Absatz ist jedoch nicht anwendbar, wenn diese inländische Gesellschaft der Kategorie Gesellschaften angehört, die im vorherigen Absatz erwähnt wurden, und wenn die Dividenden, die sie an die Investmentgesellschaft oder die beaufsichtigte Immobiliengesellschaft ausschüttet, nicht auf Dividenden, die diese Gesellschaft von einer inländischen Gesellschaft erhalten hat, oder auf belgische Einkünfte aus unbeweglichen Gütern zurückzuführen sind.
- f) von einer in Art. 2 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 10.07.2016 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen, die in nicht notierte Gesellschaften und Wachstumsgesellschaften (privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital) bezeichneten belgischen Investmentgesellschaft oder einem in Art. 298 Abs. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19.04.2014 bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, jedoch nur in dem Maße wie:
- der MStV, unabhängig vom Empfänger der Einkünfte, nicht geschuldet ist auf den Teil des verteilten Gewinns, der aus Mehrwerten auf Aktien oder Anteilen stammt, die von der Investmentgesellschaft verwirklicht wurden, oder aus Dividenden, die einem MStV unterworfen wurden, den die Investmentgesellschaft nicht anrechnen kann,
 - wenn der Empfänger eine ausländische Gesellschaft ist, der MStV nicht geschuldet ist auf den Teil des verteilten Gewinns, der aus Dividenden aus Aktien oder Anteilen stammt, die von ausländischen Gesellschaften ausgegeben wurden.
- g) im Rahmen des Pensionssparens an dafür zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen oder an Inhaber eines individuellen Sparkontos in Bezug auf das Guthaben dieses Kontos.
- (11) In den Fällen, in denen kein MStV geschuldet ist, muss der Erklärung eine datierte und unterschriebene Anlage mit den erforderlichen Erläuterungen sowohl in Bezug auf die Festlegung dieses nicht steuerpflichtigen Teils als auch in Bezug auf die Übereinstimmung zwischen einerseits dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten Dividenden und andererseits der Summe aus steuerpflichtigem und nicht steuerpflichtigem Anteil beigelegt werden.
- Für unter Hinweis (10) bezeichnete Situationen müssen die dem Empfänger ausgehändigten Belege (vgl. insbesondere Art. 117 KE/EStGB 92: Nachweise und Bescheinigungen der Empfänger und/oder Bescheinigungen der verwahrenden Einrichtungen der Wertpapiere und/oder auch im Rahmen der Regelung über das Pensionssparen vorgesehene Bescheinigungen) zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden und alle sonstigen zweckdienlichen Belege enthalten (z.B. Namenspapiere).
- (12) Unter "Nettobetrag der zuerkannten oder zugewiesenen Dividenden" versteht man den Betrag der Dividenden, de
- nach Abzug des vom Empfänger der Einkünfte und im Prinzip gemäß den belgischen Rechtsvorschriften (vor Anwendung eventueller, in Rahmen I, Zeile h) einzutragenden abkommensbedingter Ermäßigungen oder Befreiungen an der Quelle) geschuldeten MStV zur Verfügung gestellt wird.
- Die Dividenden, auf die an der Quelle eine Ermäßigung oder eine Befreiung des MStV aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angewandt wurde, müssen somit im vorgenannten Nettobetrag enthalten sein.
- (13) Hierunter versteht man den aus den Gewinnrücklagen entnommenen Betrag, von dem angenommen wird, dass er proportional den Beträgen entspricht, die als endgültig besteuerte Rücklagen von den steuerpflichtigen Gewinnrücklagen abgezogen wurden, die in den Steuerjahren 1973 und davor gebildet wurden.
- (14) Es handelt sich um den aus den Gewinnrücklagen entnommenen Betrag, von dem angenommen wird, dass er proportional den Gewinnen entspricht, die vorher zu Lasten der Gesellschafter besteuert wurden.
- (15) Es handelt sich um den Teil der Dividenden, der entnommen wurde aus den Gewinnrücklagen, die vorher gemäß Art. 18 Abs. 2 bis 6 EStGB 92 als Dividenden besteuert wurden.
- (16) Hier wird der Multiplikationsquotient eingetragen, der es ermöglicht, den in Rahmen I, Zeile e) bezeichneten steuerpflichtigen Betrag zu ermitteln. Dieser Quotient ist gleich 100 geteilt durch (100 - Satz des MStV, der in der Spaltenüberschrift vermerkt ist). Für den Satz des MStV von 30, 20, 17, 15, 10 oder 5 % beträgt dieser Quotient jeweils 100/70, 100/80, 100/83, 100/85, 100/90 oder 100/95.
- (17) Für die Berechnung des MStV und der Steuern wird der Betrag des steuerpflichtigen Einkommens in Euro festgelegt und auf den Cent abgerundet.
- MStV und Steuern werden in Euro ausgedrückt und auf den Cent abgerundet.
- (18) Hier wird der Multiplikationsquotient eingetragen, der es ermöglicht, den in Rahmen I, Zeile g) bezeichneten MStV zu ermitteln. Es handelt sich um den in der Spaltenüberschrift vermerkten Satz des MStV.
- (19) Wenn der Satz des MStV 30 % beträgt und je nachdem, ob das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen die belgische Steuer auf 20, 15, 10 oder 5 % des Bruttobetrags begrenzt oder eine Befreiung von der belgischen Steuer vorsieht, entspricht diese Ermäßigung 10/70, 15/70, 20/70, 25/70 oder 30/70 des Teils des in Rahmen I, Zeile c) erklärten Betrags, der mit den Dividenden, für die diese Ermäßigung gewährt wird, übereinstimmt.
- Wenn der Satz des MStV 20 % beträgt und je nachdem, ob das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen die belgische Steuer auf 15, 10 oder 5 % des Bruttobetrags begrenzt oder eine Befreiung von der belgischen Steuer vorsieht, entspricht diese Ermäßigung 5/80, 10/80, 15/80 oder 20/80 des Teils des in Rahmen I, Zeile c) erklärten Betrags, der mit den Dividenden, für die diese Ermäßigung gewährt wird, übereinstimmt.
- Wenn der Satz des MStV 17 % beträgt und je nachdem, ob das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen die belgische Steuer auf 15, 10 oder 5 % des Bruttobetrags begrenzt oder eine Befreiung von der belgischen Steuer vorsieht, entspricht diese Ermäßigung 2/83, 7/83, 12/83 oder 17/83 des Teils des in Rahmen I, Zeile c) erklärten Betrags, der mit den Dividenden, für die diese Ermäßigung gewährt wird, übereinstimmt.
- Wenn der Satz des MStV 15 % beträgt und je nachdem, ob das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen die belgische Steuer auf 10 oder 5 % des Bruttobetrags begrenzt oder eine Befreiung von der belgischen Steuer

vorsieht, entspricht diese Ermäßigung 5/85, 10/85 oder 15/85 des Teils des in Rahmen I, Zeile c) erklärten Betrags, der mit den Dividenden, für die diese Ermäßigung gewährt wird, übereinstimmt.

Wenn der Satz des MStV 10 % beträgt und je nachdem, ob das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen die belgische Steuer auf 5 % des Bruttobetrags begrenzt oder eine Befreiung von der belgischen Steuer vorsieht, entspricht diese Ermäßigung 5/90 oder 10/90 des Teils des in Rahmen I, Zeile c) erklärten Betrags, der mit den Dividenden, für die diese Ermäßigung gewährt wird, übereinstimmt.

Wenn der Satz des MStV 5 % beträgt und wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen eine Befreiung von der belgischen Steuer vorsieht, entspricht diese Ermäßigung 5/95 des Teils des in Rahmen I, Zeile c) erklärten Betrags, der mit den Dividenden, für die diese Ermäßigung gewährt wird, übereinstimmt.

Wenn mehrere Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung finden, entspricht der in Rahmen I, Zeile h) erklärte Betrag dem Gesamtbetrag der gemäß diesen Doppelbesteuerungsabkommen gewährten Ermäßigungen (ggf. eine ausführliche Berechnung des Betrags aus Zeile h) beifügen).

Es sei noch darauf hingewiesen, dass diese Ermäßigung nur zum Zeitpunkt der Zahlung der Einkünfte und unter der alleinigen Verantwortung der ausschüttenden Gesellschaft gewährt werden kann für Dividenden, für die die Gesellschaft selbst den Schuldendienst wahrnimmt. Außerdem müssen die diesbezüglichen Anträge auf Ermäßigung der Erklärung als Belege beigefügt werden.

- (20) Vermerken Sie das Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres, auf das sich die ausgeschüttete Dividende bezieht.

Bsp.: eine Gesellschaft, die am 31.12.2017 ihre Bilanz abschließt und deren Generalversammlung am 01.06.2018 die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2017 verfügt: Tragen Sie 31.12.2017 in die spätestens am 16.06.2018 einzureichende Erklärung zum MStV ein. Wenn dieselbe Gesellschaft am 15.12.2017 eine Anzahlung auf Dividenden gewährt, tragen Sie das gleiche Bilanzdatum (31.12.2017) in die spätestens am 30.12.2017 einzureichende Erklärung zum MStV ein.

- (21) Steuer von 15 % auf Beteiligungen der Arbeitnehmer am Kapital sowie auf Gewinnprämien für Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Investitionssparplans zugeteilt wurden und die Gegenstand eines nicht nachgeordneten Darlehens sind.
- (22) Steuer von 7 % auf Gewinnprämien für Arbeitnehmer, die nicht vom Steuersatz von 15 % betroffen sind.
- (23) Steuer von 23,29 % auf Beteiligungen der Arbeitnehmer am Kapital und auf Gewinnprämien im Fall einer Nichtbeachtung der Unverfügbarkeitsbedingung der Beteiligung oder der Anteile der Beteiligungsgenossenschaft (Zuschlagsteuer).
- (24) Die Erhebungsgrundlage der Steuer muss je nach Fall gemäß Artikel 113 oder 114 EStGStGB bestimmt werden.